

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 13 Ausgegeben am 15.06.2006 Nr. 13 S. 77

INHALT

| | |
|---|------------|
| Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz | S. 78 |
| Verordnung über das Naturdenkmal „Rotbuche am Sportplatz in Frotschau“ | S. 79 – 82 |
| Verordnung über das Naturdenkmal „Stieleiche am Ehrendenkmal in Gauern“ | S. 83- 86 |
| Verordnung über das Naturdenkmal „Stieleiche in der Feldflur zwischen Lunzig und Hain“ | S. 87 - 90 |
| Verordnung über das Naturdenkmal „Stieleiche in der Gartenstraße Weida“ | S. 91 - 94 |
| Verordnung über das Naturdenkmal „Rotbuche im Ort Uhlersdorf“ | S. 95 - 98 |
| Verordnung zur Aufhebung der Schutzerklärungen für Naturdenkmale des Landkreises Greiz vom 10.05.2006 | S. 99 |
| Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz Behördliche Anordnung zur Aufhebung der Staatlichen Regelschule Greiz-Irchwitz, Hainbergstraße 3 in 07973 Greiz | S. 100 |

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**Verordnung
über das Offenhalten der Ver-
kaufsstellen aus besonderem An-
lass für
die Stadt Greiz**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und des § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. April 2005 (GVBl. S. 186) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an den beiden nachfolgend genannten Tagen und nur in den aufgeführten Straßen jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

Park- und Schlossfest am Sonntag, den 18. Juni 2006

Greizer Neustadtfest und Greizer Treffen am Dienstag, den 03. Oktober 2006

Bereich der Innenstadt (Altstadt und Neustadt, sowie Greizer Park) begrenzt durch folgende Straßenzüge: Bruno-Bergner-Straße (Kreisel), Neustadtring, Plaunsche Straße, Mylauer Straße, Papiermühlenweg, Gerichtsstraße, August-Bebel-Straße, Brauereistraße, Lindenstraße, obere Silberstraße, Siebenhitze, Friedhofstraße, Leonhardtstraße (bis hinterer Parkausgang).

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 12.06.2006

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß § 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

**Verordnung
über das Naturdenkmal
„Rotbuche am Sportplatz in Frot-
schau“**

vom 10.05.2006

Aufgrund der §§ 16, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) am Sportplatz in Frotschau wird zum Naturdenkmal erklärt. Eine nähere Beschreibung sowie baumspezifische Besonderheiten sind dem Verzeichnis der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Schutz umfasst den unter § 1 Abs. 1 genannten Baum einschließlich seiner Krone, seines Stammes, seiner Wurzeln und der Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird (Kronenschirmfläche).

(3) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturdenkmal mit einem Symbol (Baum, schwarz umrandet und rechtsseitig schwarz schraffiert) gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturdenkmals im Raum.

(4) Die Karte sowie das Verzeichnis zum Naturdenkmal sind Bestandteile der Verordnung. Sie werden zusammen mit der Verordnung beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde niedergelegt und kön-

nen von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt

1. Der in § 1 Abs. 1 genannte Baum wird aufgrund seines Alters, seiner besonderen Gestalt und Wuchsform, seiner kulturhistorischen Bedeutung, aus ökologischen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seines Repräsentationswertes in Verbindung mit seiner Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Darüber hinaus übt dieser Baum eine positive ökologische Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima aus, belebt das Orts- bzw. Landschaftsbild und trägt maßgeblich zur Erhöhung des landschaftsästhetischen Wertes sowie des Naturerlebnispotentials seiner Umgebung bei.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Fortbestand an landschaftsprägenden Großbäumen und Großbaum-Ensembles der offenen und dörflichen Siedlungslandschaft langfristig zu sichern,

2. die ästhetisch-kulturelle Beziehung zwischen Mensch und Baum zu wahren,

3. den Baum in Anbetracht seiner naturgegebenen Lebenserwartung dauerhaft zu erhalten und seine spezifische Form, Eigenart sowie wuchsformbedingte Schönheit zu erhalten,

4. den Baum vor schädlichen anthropogenen Einflüssen zu schützen,

5. die Kronenschirmfläche als Grundlage für eine gute Baumvitalität in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten oder vorteilhaft aufzuwerten,

6. die Biotop-, Habitat- und Refugialfunktion für Tiere und baumbewohnende Pflanzen zu sichern,

7. den positiven Einfluss von Bäumen auf das Kleinklima beizubehalten,

8. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung naturschutzfachlicher Pflege-richtlinien zu ermöglichen.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. am Baum Schnitt- und Entastungsmaßnahmen ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen,

2. am Baum Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder solche im Bereich der Kronenschirmfläche aufzustellen,

3. den Baum zu besteigen,

4. im Bereich der Kronenschirmfläche Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,

5. im Bereich der Kronenschirmfläche Feuer zu machen oder zu unterhalten,

6. im Bereich der Kronenschirmfläche den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,

7. im Bereich der Kronenschirmfläche eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

8. im Bereich der Kronenschirmfläche zu düngen, Klärschlämme oder Stallmist auszubringen oder Biozide anzuwenden,

9. im Bereich der Kronenschirmfläche bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

10. im Bereich der Kronenschirmfläche Abfälle oder andere Sachen abzulagern oder den mitgeschützten Bereich durch Ausgie-

ßen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern zu verunreinigen,

11. im Bereich der Kronenschirmfläche Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen,

12. die Kronenschirmfläche zu versiegeln, durch Pflaster bzw. bindemittelfreien Belag zu befestigen, Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

13. die Kronenschirmfläche zu befahren und Kraftfahrzeuge oder Maschinen aller Art abzustellen,

14. wildlebenden Tieren im Bereich des Naturdenkmals nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

2. Überwachungs-, Schutz-, Pflege- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

3. das Befahren der Kronenschirmfläche bei trockenen Bodenverhältnissen mit einem nicht schwerlastigen Traktor zum Zwecke der zweimal jährlichen Mahd sowie die extensive Beweidung der Grünlandfläche mit Schafen bei Errichtung eines mobilen Weidezaunes, wenn der Abstand zwischen dem Weidezaun und dem Baumstamm der Buche mindestens einen Meter beträgt,

4. Maßnahmen zur Standortverbesserung, insbesondere Beseitigung von Gehölzaufwuchs und Bodenaustausch innerhalb der

Kronenschirmfläche sowie Verfahren zur Belüftung, Düngung und Bodenlockerung innerhalb des Wurzelbereiches,

5. Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebssicherung sowie Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

6. Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; es gelten jedoch die Vorschriften der ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der jeweils gültigen Fassung. Die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren,

7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch behördenbedienete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

2. Im Übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege eines Naturdenkmals nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 Thür-NatG zu dulden.

3. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten offenkundige Schäden und

Gefahren, die sich an einem Naturdenkmal zeigen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaft zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

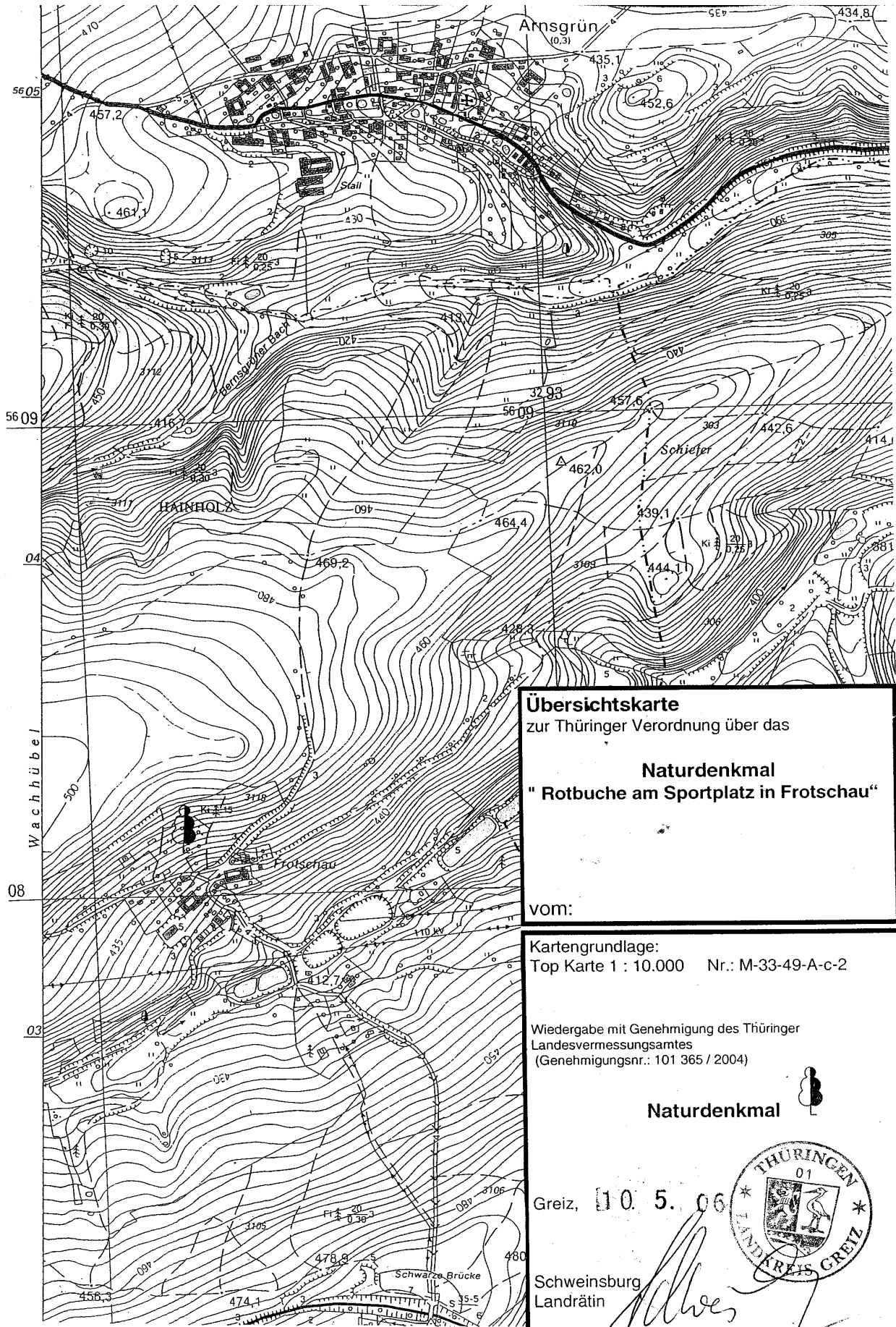
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, 10.05.2006

gez.
Schweinsburg
Landrätin



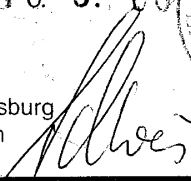
Übersichtskarte
zur Thüringer Verordnung über das
Naturdenkmal
"Rotbuche am Sportplatz in Frotschau"
vom:

Kartengrundlage:
Top Karte 1 : 10.000 Nr.: M-33-49-A-c-2

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
(Genehmigungsnr.: 101 365 / 2004)

Naturdenkmal 

Greiz, 10. 5. 06

Schweinsburg
Landrätin 

**Verordnung
über das Naturdenkmal
„Stieleiche am Ehrendenkmal in
Gauern“
vom 10.05.2006**

Aufgrund der §§ 16, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die Stieleiche (*Quercus robur*) am Ehrendenkmal in Gauern wird zum Naturdenkmal erklärt. Eine nähere Beschreibung sowie baumspezifische Besonderheiten sind dem Verzeichnis der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Schutz umfasst den unter § 1 Abs. 1 genannten Baum einschließlich seiner Krone, seines Stammes, seiner Wurzeln und der Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird (Kronenschirmfläche).

(3) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturdenkmal mit einem Symbol (Baum, schwarz umrandet und rechtsseitig schwarz schraffiert) gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturdenkmals im Raum.

(4) Die Karte sowie das Verzeichnis zum Naturdenkmal sind Bestandteile der Verordnung. Sie werden zusammen mit der Verordnung beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde niedergelegt und können von jedermann während der Dienst-

stunden eingesehen werden.

(5) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt

1. Der in § 1 Abs. 1 genannte Baum wird aufgrund seines Alters, seiner besonderen Gestalt und Wuchsform, seiner kulturhistorischen Bedeutung, aus ökologischen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seines Repräsentationswertes in Verbindung mit seiner Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Darüber hinaus übt dieser Baum eine positive ökologische Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima aus, belebt das Orts- bzw. Landschaftsbild und trägt maßgeblich zur Erhöhung des landschaftsästhetischen Wertes sowie des Naturerlebnispotentials seiner Umgebung bei.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Fortbestand an landschaftsprägenden Großbäumen und Großbaum-Ensembles der offenen und dörflichen Siedlungslandschaft langfristig zu sichern,

2. die ästhetisch-kulturelle Beziehung zwischen Mensch und Baum zu wahren,

3. den Baum in Anbetracht seiner naturgegebenen Lebenserwartung auf Dauer zu erhalten und seine spezifische Form, Eigenart sowie wuchsformbedingte Schönheit zu erhalten,

4. den Baum vor schädlichen anthropogenen Einflüssen zu schützen,

5. die Kronenschirmfläche als Grundlage für eine gute Baumvitalität in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten oder vorteilhaft aufzuwerten,

6. die Biotop-, Habitat- und Refugialfunktion für Tiere und baumbewohnende Pflanzen zu sichern,

7. den positiven Einfluss von Bäumen auf das Kleinklima beizubehalten,

8. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung naturschutzfachlicher Pflege-richtlinien zu ermöglichen.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. am Baum Schnitt- und Entastungsmaßnahmen ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen,

2. am Baum Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder solche im Bereich der Kronenschirmfläche aufzustellen,

3. den Baum zu besteigen,

4. im Bereich der Kronenschirmfläche Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,

5. im Bereich der Kronenschirmfläche Feuer zu machen oder zu unterhalten,

6. im Bereich der Kronenschirmfläche den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,

7. im Bereich der Kronenschirmfläche eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

8. im Bereich der Kronenschirmfläche bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

9. im Bereich der Kronenschirmfläche Abfälle oder andere Sachen abzulagern oder den mitgeschützten Bereich durch Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern zu verunreinigen,

10. im Bereich der Kronenschirmfläche Ma-

sten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen,

11. die Kronenschirmfläche zu versiegeln, durch Pflaster bzw. bindemittelfreien Belag zu befestigen, Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

12. die Kronenschirmfläche zu befahren und Kraftfahrzeuge oder Maschinen aller Art abzustellen,

13. wildlebenden Tieren im Bereich des Naturdenkmals nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

2. Überwachungs-, Schutz-, Pflege- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Grundstücks, der Straße und des Wegs sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie das Naturdenkmal offensichtlich nicht schädigen,

4. Maßnahmen zur Standortverbesserung, insbesondere:

- Entsiegelung/Teilentsiegelung und Bodenaustausch innerhalb der Kronenschirmfläche,

- Verfahren zur Belüftung, Düngung und Bodenlockerung innerhalb des Wurzelbereiches,

5. Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebssicherung sowie Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

6. Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; es gelten jedoch die Vorschriften der ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der jeweils gültigen Fassung. Die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren,

7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

2. Im Übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege eines Naturdenkmals nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 ThürNatG zu dulden.

3. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten offenkundige Schäden und Gefahren, die sich an einem Naturdenkmal zeigen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt

werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaft zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

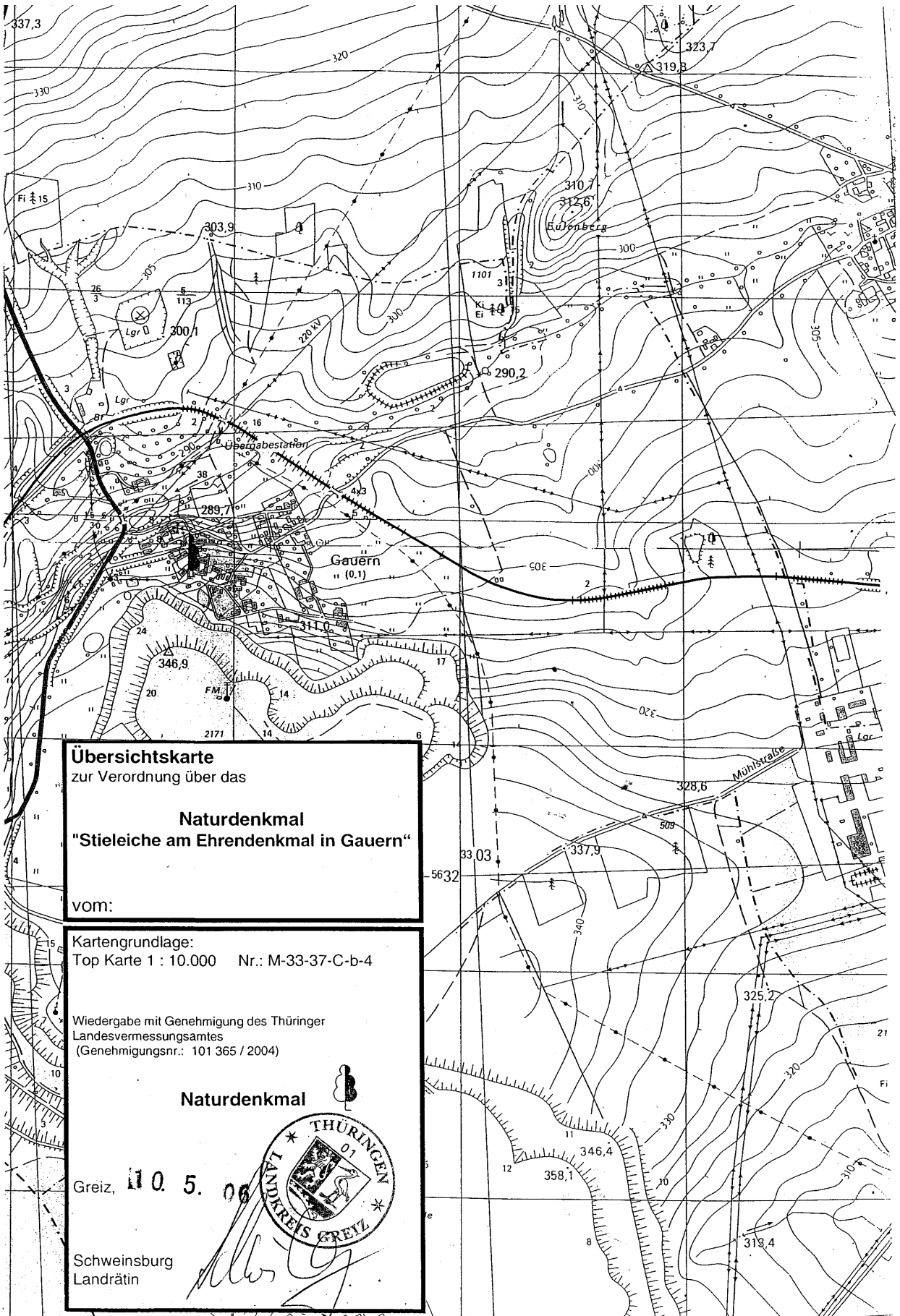
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, 10.05.2006

gez.
Schweinsburg
Landrätin



Übersichtskarte
zur Verordnung über das
Naturdenkmal
"Stieleiche am Ehrendenkmal in Gauern"
vom:

Kartengrundlage:
Top Karte 1 : 10.000 Nr.: M-33-37-C-b-4

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
(Genehmigungsnr.: 101 365 / 2004)

Naturdenkmal



Greiz, 10. 5. 06

Schweinsburg
Landrätin

**Verordnung
über das Naturdenkmal
„Stieleiche in der Feldflur zwi-
schen Lunzig und Hain“
vom 10.05.2006**

Aufgrund der §§ 16, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die Stieleiche (*Quercus robur*) in der Feldflur zwischen Lunzig und Hain wird zum Naturdenkmal erklärt. Eine nähere Beschreibung sowie die baumspezifischen Besonderheiten sind dem Verzeichnis der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Schutz umfasst den unter § 1 Abs. 1 genannten Baum einschließlich seiner Krone, seines Stammes, seiner Wurzeln und der Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird (Kronenschirmfläche).

(3) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturdenkmal mit einem Symbol (Baum, schwarz umrandet und rechtsseitig schwarz schraffiert) gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturdenkmals im Raum.

(4) Die Karte sowie das Verzeichnis zum Naturdenkmal sind Bestandteile der Verordnung. Sie werden zusammen mit der Verordnung beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde niedergelegt und können von jedermann während der Dienst

stunden eingesehen werden.

(5) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt

1. Der in § 1 Abs. 1 genannte Baum wird aufgrund seines Alters, seiner besonderen Gestalt und Wuchsform, seiner kulturhistorischen Bedeutung, aus ökologischen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seines Repräsentationswertes in Verbindung mit seiner Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Darüber hinaus übt dieser Baum eine positive ökologische Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima aus, belebt das Landschaftsbild und trägt maßgeblich zur Erhöhung des landschaftsästhetischen Wertes sowie des Naturerlebnispotentials seiner Umgebung bei.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Fortbestand an landschaftsprägenden Großbäumen und Großbaum-Ensembles der offenen Landschaft langfristig zu sichern,

2. die ästhetisch-kulturelle Beziehung zwischen Mensch und Baum zu wahren,

3. den Baum in Anbetracht seiner naturgegebenen Lebenserwartung auf Dauer zu erhalten und seine spezifische Form, Eigenart sowie wuchsformbedingte Schönheit zu erhalten,

4. den Baum vor schädlichen anthropogenen Einflüssen zu schützen,

5. die Kronenschirmfläche als Grundlage für eine gute Baumvitalität in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten oder vorteilhaft aufzuwerten,

6. die Biotop-, Habitat- und Refugialfunktion für Tiere und baumbewohnende Pflanzen zu sichern,

7. den positiven Einfluss von Bäumen auf das Kleinklima beizubehalten,

8. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung naturschutzfachlicher Pflege-richtlinien zu ermöglichen.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. am Baum Schnitt- und Entastungsmaßnahmen ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen,

2. am Baum Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder solche im Bereich der Kronenschirmfläche aufzustellen,

3. den Baum zu besteigen,

4. im Bereich der Kronenschirmfläche Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,

5. im Bereich der Kronenschirmfläche Feuer zu machen oder zu unterhalten,

6. im Bereich der Kronenschirmfläche den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,

7. im Bereich der Kronenschirmfläche eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

8. im Bereich der Kronenschirmfläche zu düngen, Klärschlämme oder Stallmist auszubringen oder Biozide anzuwenden,

9. im Bereich der Kronenschirmfläche bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

10. im Bereich der Kronenschirmfläche Abfälle oder andere Sachen abzulagern oder den mitgeschützten Bereich durch Ausgie-

ßen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern zu verunreinigen,

11. im Bereich der Kronenschirmfläche Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen,

12. im Bereich der Kronenschirmfläche Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

13. die Kronenschirmfläche zu befahren und Kraftfahrzeuge oder Maschinen aller Art abzustellen,

14. wildlebenden Tieren im Bereich des Naturdenkmals nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

2. Überwachungs-, Schutz-, Pflege- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang jedoch mit der Einschränkung gemäß § 3 Nr. 8,

4. Maßnahmen zur Standortverbesserung, insbesondere:
- Bodenaustausch innerhalb der Kronenschirmfläche,
- Verfahren zur Belüftung, Düngung und Bodenlockerung innerhalb des Wurzelbereiches,

5. Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebs-

sicherung sowie Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

6. Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; es gelten jedoch die Vorschriften der ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der jeweils gültigen Fassung. Die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren,

7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

2. Im Übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege eines Naturdenkmals nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 ThürNatG zu dulden.

3. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten offenkundige Schäden und Gefahren, die sich an einem Naturdenkmal zeigen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaft zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

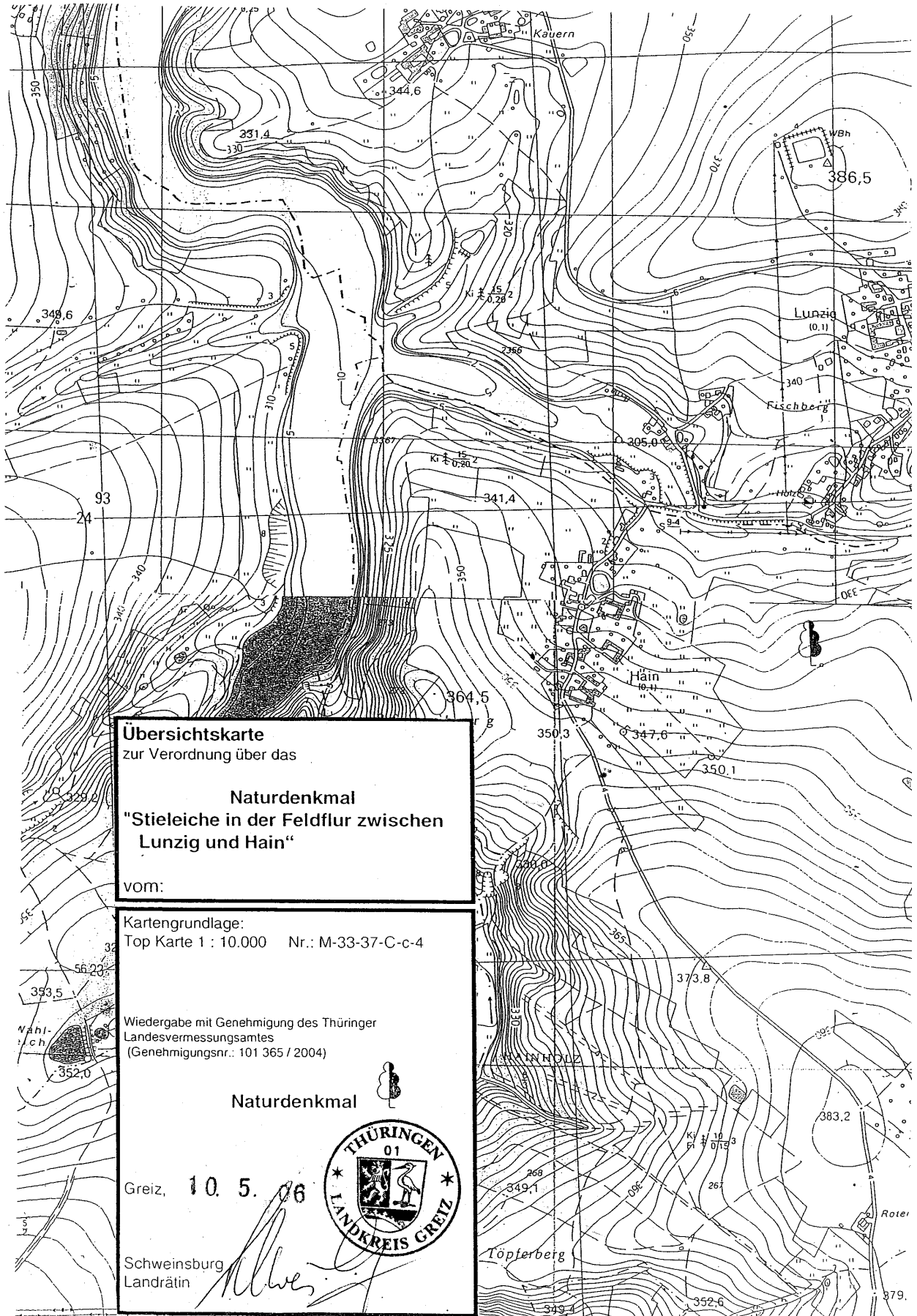
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, 10.05.2006


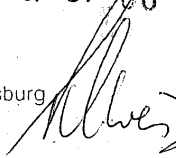
gez.
Schweinsburg
Landrätin



Übersichtskarte
zur Verordnung über das
Naturdenkmal
**"Stieleiche in der Feldflur zwischen
Lunzig und Hain"**
vom:

Kartengrundlage:
Top Karte 1 : 10.000 Nr.: M-33-37-C-c-4

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
(Genehmigungsnr.: 101 365 / 2004)

Naturdenkmal 
Greiz, 10. 5. 06
Schweinsburg
Landrätin 



**Verordnung
über das Naturdenkmal
„Stieleiche in der Gartenstraße
Weida“
vom 10.05.2006**

Aufgrund der §§ 16, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die Stieleiche (*Quercus robur*) in der Gartenstraße in Weida wird zum Naturdenkmal erklärt.

Eine nähere Beschreibung sowie baumspezifische Besonderheiten sind dem Verzeichnis der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Schutz umfasst den unter § 1 Abs. 1 genannten Baum einschließlich seiner Krone, seines Stammes, seiner Wurzeln und der Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird (Kronenschirmfläche).

(3) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturdenkmal mit einem Symbol (Baum, schwarz umrandet und rechtsseitig schwarz schraffiert) gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturdenkmals im Raum.

(4) Die Karte sowie das Verzeichnis zum Naturdenkmal sind Bestandteile der Verordnung. Sie werden zusammen mit der Verordnung beim Landratsamt Greiz, untere

Naturschutzbehörde niedergelegt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt

1. Der in § 1 Abs. 1 genannte Baum wird aufgrund seines Alters, seiner besonderen Gestalt und Wuchsform, seiner kulturhistorischen Bedeutung, aus ökologischen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seines Repräsentationswertes in Verbindung mit seiner Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Darüber hinaus übt dieser Baum eine positive ökologische Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima aus, belebt das Orts- bzw. Landschaftsbild und trägt maßgeblich zur Erhöhung des landschaftsästhetischen Wertes sowie des Naturerlebnispotentials seiner Umgebung bei.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Fortbestand an landschaftsprägenden Großbäumen und Großbaum-Ensembles der städtischen Siedlungslandschaft langfristig zu sichern,

2. die ästhetisch-kulturelle Beziehung zwischen Mensch und Baum zu wahren,

3. den Baum in Anbetracht seiner naturgegebenen Lebenserwartung dauerhaft zu erhalten und seine spezifische Form, Eigenart sowie wuchsformbedingte Schönheit zu erhalten,

4. den Baum vor schädlichen anthropogenen Einflüssen zu schützen,

5. die Kronenschirmfläche als Grundlage für eine gute Baumvitalität in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten oder vorteilhaft aufzuwerten,

6. die Biotop-, Habitat- und Refugialfunktion

für Tiere und baumbewohnende Pflanzen zu sichern,

7. den positiven Einfluss von Bäumen auf das Kleinklima beizubehalten,

8. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung naturschutzfachlicher Pflege-richtlinien zu ermöglichen.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. am Baum Schnitt- und Entastungsmaßnahmen ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen,

2. am Baum Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder solche im Bereich der Kronenschirmfläche aufzustellen,

3. den Baum zu besteigen,

4. im Bereich der Kronenschirmfläche Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,

5. im Bereich der Kronenschirmfläche Feuer zu machen oder zu unterhalten,

6. im Bereich der Kronenschirmfläche den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,

7. im Bereich der Kronenschirmfläche eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

8. im Bereich der Kronenschirmfläche bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

9. im Bereich der Kronenschirmfläche Abfälle oder andere Sachen abzulagern oder den mitgeschützten Bereich durch Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder

Abwässern zu verunreinigen,

10. im Bereich der Kronenschirmfläche Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen,

11. die Kronenschirmfläche zu versiegeln, durch Pflaster bzw. bindemittelfreien Belag zu befestigen, Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

12. die Kronenschirmfläche zu befahren und Kraftfahrzeuge oder Maschinen aller Art abzustellen,

13. wildlebenden Tieren im Bereich des Naturdenkmals nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

2. Überwachungs-, Schutz-, Pflege- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Straße bzw. des Weges sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie das Naturdenkmal offensichtlich nicht schädigen,

4. Maßnahmen zur Standortverbesserung, insbesondere:

- Entsiegelung/Teilentsiegelung und Bodenaustausch innerhalb der Kronenschirmfläche,

-Verfahren zur Belüftung, Düngung und

Bodenlockerung innerhalb des Wurzelbereiches,

5. Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebssicherung sowie Instandsetzung von Ver- und Versorgungsleitungen, sofern diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

6. Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; es gelten jedoch die Vorschriften der ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der jeweils gültigen Fassung; die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren,

7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

2. Im Übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege eines Naturdenkmals nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 Thür-NatG zu dulden.

3. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten offenkundige Schäden und Gefahren, die sich an einem Naturdenkmal zeigen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaft zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

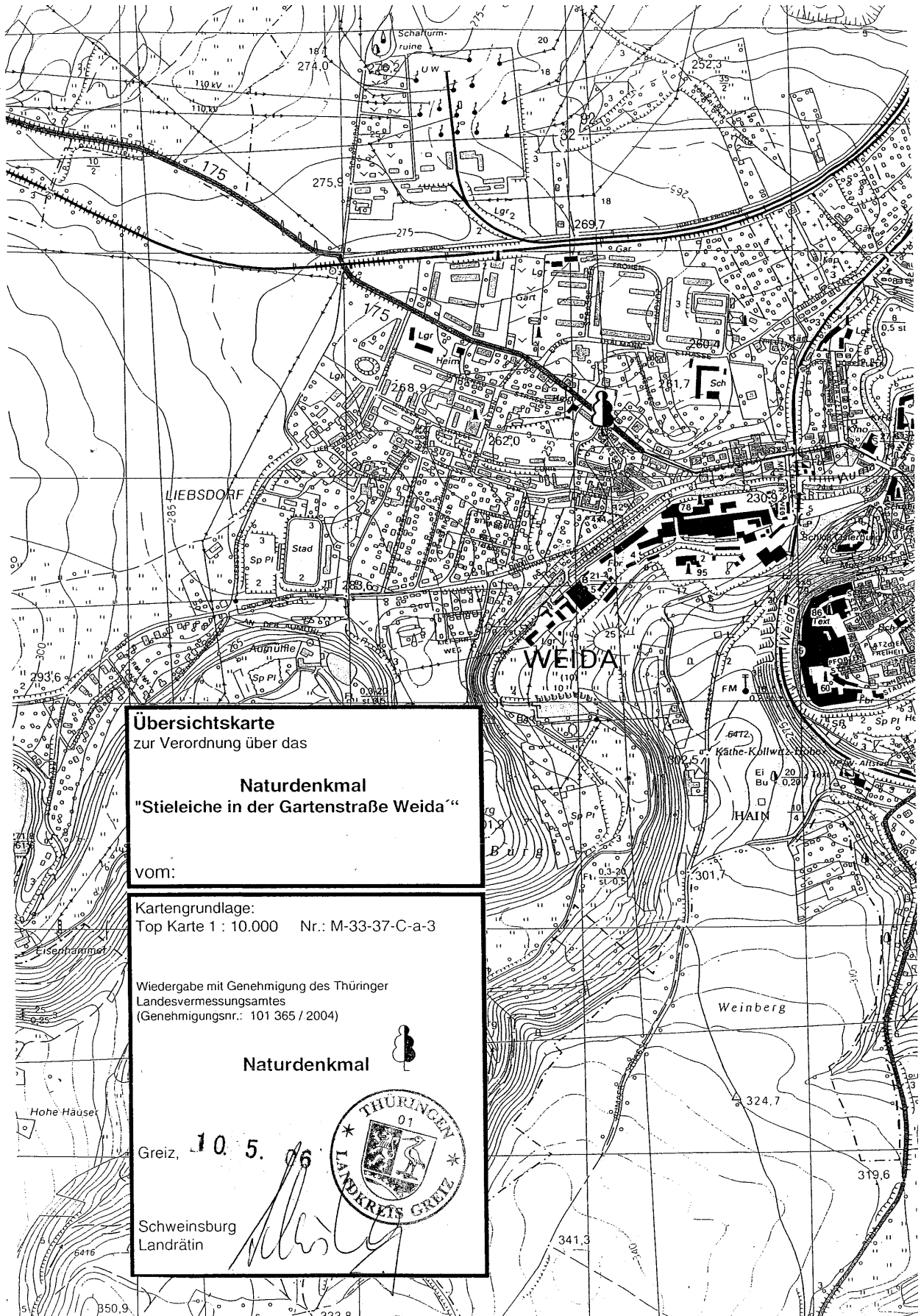
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, 10.05.2006

gez.
Schweinsburg
Landrätin



Übersichtskarte
zur Verordnung über das

Naturdenkmal
"Stieleiche in der Gartenstraße Weida"

vom:


Kartengrundlage:
Top Karte 1 : 10.000 Nr.: M-33-37-C-a-3

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
(Genehmigungsnr.: 101 365 / 2004)

Naturdenkmal

Greiz, 10. 5. 06

Schweinsburg
Landrätin



**Verordnung
über das Naturdenkmal
„Rotbuche im Ort Uhlersdorf“
vom 10.05.2006**

Aufgrund der §§ 16, 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) im Ort Uhlersdorf wird zum Naturdenkmal erklärt. Eine nähere Beschreibung sowie baumspezifische Besonderheiten sind dem Verzeichnis der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der Schutz umfasst den unter § 1 Abs. 1 genannten Baum einschließlich seiner Krone, seines Stammes, seiner Wurzeln und der Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird (Kronenschirmfläche).

(3) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturdenkmal mit einem Symbol (Baum, schwarz umrandet und rechtsseitig schwarz schraffiert) gekennzeichnet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Naturdenkmals im Raum.

(4) Die Karte sowie das Verzeichnis zum Naturdenkmal sind Bestandteile der Verordnung. Sie werden zusammen mit der Verordnung beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde niedergelegt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt

1. Der in § 1 Abs. 1 genannte Baum wird aufgrund seines Alters, seiner besonderen Gestalt und Wuchsform, seiner kulturhistorischen Bedeutung, aus ökologischen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seines Repräsentationswertes in Verbindung mit seiner Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt.

Darüber hinaus übt dieser Baum eine positive ökologische Wirkung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima aus, belebt das Ortsbild und trägt maßgeblich zur Erhöhung des landschaftsästhetischen Wertes sowie des Naturerlebnispotentials seiner Umgebung bei.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturdenkmal ist es,

1. den Fortbestand an landschaftsprägenden Großbäumen und Großbaum-Ensembles der offenen und dörflichen Siedlungslandschaft langfristig zu sichern,

2. die ästhetisch-kulturelle Beziehung zwischen Mensch und Baum zu wahren,

3. den Baum in Anbetracht seiner naturgegebenen Lebenserwartung auf Dauer zu erhalten und seine spezifische Form, Eigenart sowie wuchsformbedingte Schönheit zu erhalten,

4. den Baum vor schädlichen anthropogenen Einflüssen zu schützen,

5. die Kronenschirmfläche als Grundlage für eine gute Baumvitalität in ihrem jetzigen Zustand zu erhalten oder vorteilhaft aufzuwerten,

6. die Biotop-, Habitat- und Refugialfunktion für Tiere und baumbewohnende Pflanzen wie zu sichern,

7. den positiven Einfluss von Bäumen auf

das Kleinklima beizubehalten,

8. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung naturschutzfachlicher Pflege-richtlinien zu ermöglichen.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. am Baum Schnitt- und Entastungsmaßnahmen ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen,

2. am Baum Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder solche im Bereich der Kronenschirmfläche aufzustellen,

3. den Baum zu besteigen,

4. im Bereich der Kronenschirmfläche Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,

5. im Bereich der Kronenschirmfläche Feuer zu machen oder zu unterhalten,

6. im Bereich der Kronenschirmfläche den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,

7. im Bereich der Kronenschirmfläche eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zugelassene Nutzung auszuüben,

8. im Bereich der Kronenschirmfläche bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

9. im Bereich der Kronenschirmfläche Abfälle oder andere Sachen abzulagern oder den mitgeschützten Bereich durch Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern zu verunreinigen,

10. im Bereich der Kronenschirmfläche Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen neu zu verlegen,

11. die Kronenschirmfläche zu versiegeln, durch Pflaster bzw. bindemittelfreien Belag zu befestigen, Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

12. die Kronenschirmfläche zu befahren und Kraftfahrzeuge oder Maschinen aller Art abzustellen,

13. am Naturdenkmal wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

2. Überwachungs-, Schutz-, Pflege- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Grundstücks, der Straße und des Wegs sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie das Naturdenkmal offensichtlich nicht schädigen,

4. Maßnahmen zur Standortverbesserung, insbesondere:

- Entsiegelung/Teilsiegelung und Bodenaustausch innerhalb der Kronenschirmfläche,
- Verfahren zur Belüftung, Düngung und Bodenlockerung innerhalb des Wurzelbereiches,

5. Maßnahmen zur Verkehrs- und Betriebssicherung sowie Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einverneh-

men mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

6. Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; es gelten jedoch die Vorschriften der ZTV-Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der jeweils gültigen Fassung. Die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren.

7. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

2. Im Übrigen sind die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege eines Naturdenkmals nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 ThürNatG zu dulden.

3. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten offenkundige Schäden und Gefahren, die sich an einem Naturdenkmal zeigen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaft zu vereinbaren ist oder
b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 6 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

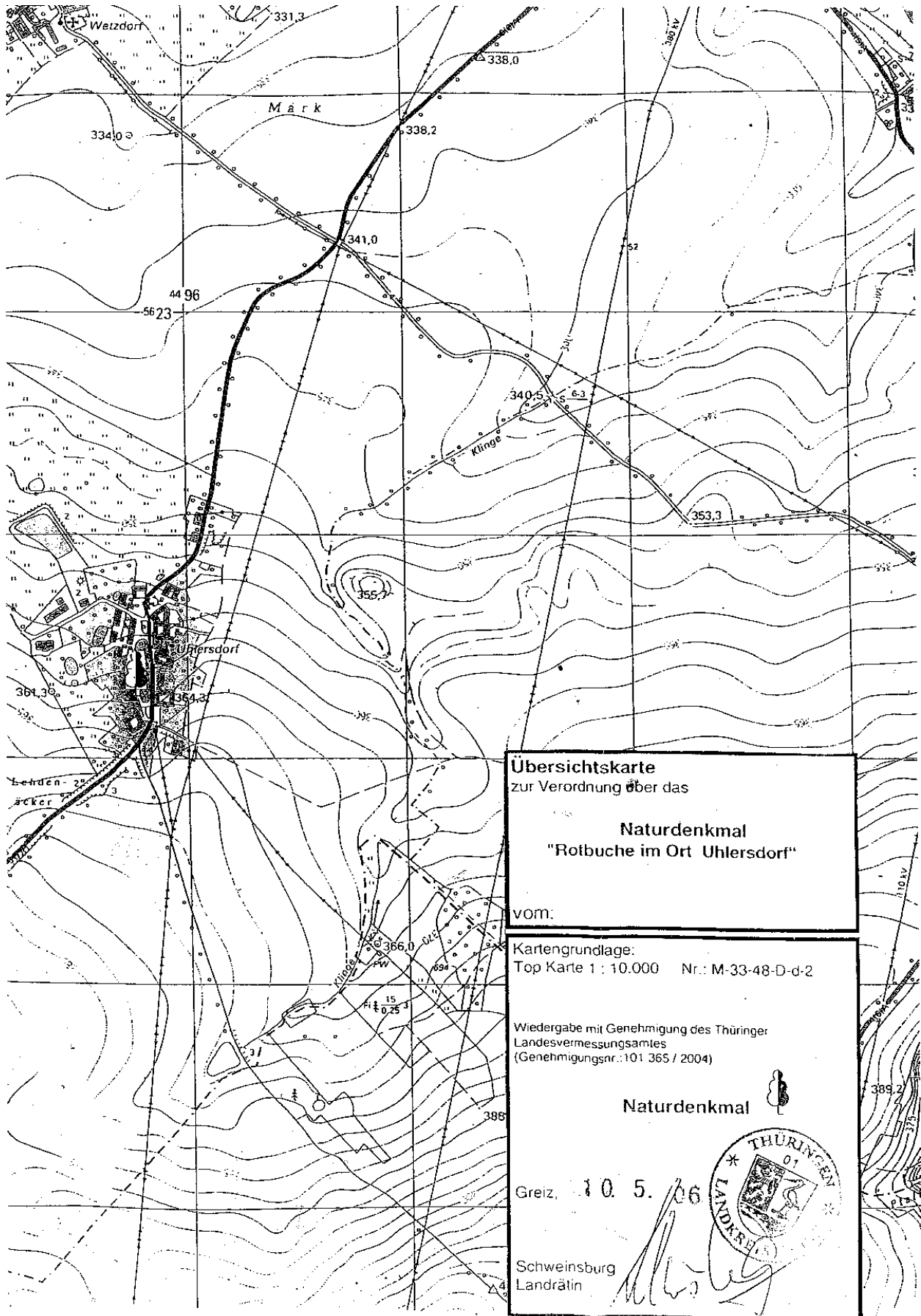
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, 10.05.2006

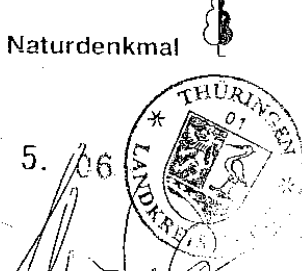
gez.
Schweinsburg
Landrätin



Übersichtskarte
zur Verordnung über das
Naturdenkmal
"Rotbuche im Ort Uhlersdorf"
vom:

Kartengrundlage:
Top Karte 1 : 10.000 Nr.: M-33-48-D-d-2

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
(Genehmigungsnr.: 101 365 / 2004)



Greiz, 10. 5. 06

Schweinsburg
Landrätin

**Verordnung
zur Aufhebung der Schutzerklärungen für Naturdenkmale
des Landkreises Greiz
vom 10.05.2006**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 und 5 i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Gegenstand**

Die nachfolgend benannten Einzelbäume bzw. Baumgruppen sind nach Artikel 6 § 8 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 übergeleitete bzw. nach der Vorläufigen Thüringer Kommunalordnung ausgewiesene Naturdenkmale, deren weiter geltender Schutz bis zum Eintritt einer anderweitigen Regelung durch § 26 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz bestimmt ist.

- Lindenallee in Arnsgrün (ND-Nr. 1)
- 2 Linden vor dem Friedhof in Bernsgrün (ND-Nr. 24)
- Baumgruppe Ortsmitte, Gablau (ND-Nr. 56)
- Zwillingsbaum Eiche, Linde, Esche in Gablau (ND-Nr. 57)
- Eiche gegenüber Ratskeller, Hohndorf (ND-Nr. 59)
- Linde und Kastanie im Hof Nr. 39, Hohndorf (ND-Nr. 60)
- Erle an Friedels Teich, Leiningen (ND-Nr. 61)
- Kastanie vor ehemaligem Gemeindeamt, Leiningen (ND-Nr. 62)
- Linde Ortsstraße vor Gebhardts Haus, Leiningen (ND-Nr. 63)
- Linde vor Hetzers Haus, Leiningen (ND-Nr. 64)

- Linde am kleinen Steiner Mühlenteich, Steiner Mühle (ND-Nr. 67)
- 2 Kastanien, 1 Ulme Steiner Mühle (ND-Nr. 68)

**§ 2
Aufhebung der Unterschutzstellung als
Naturdenkmal**

Der Naturdenkmalschutz für die unter § 1 benannten Einzelbäume bzw. Baumgruppen wird mit der Verordnung aufgehoben. Die Aufhebung des Naturdenkmalschutzes erfolgt, weil die naturschutzfachlichen Anforderungen und Bewertungskriterien für Naturdenkmale (gemäß § 16 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz) von den unter § 1 benannten Einzelbäumen bzw. Baumgruppen nicht oder nur unzureichend zutreffen. Unabhängig davon kann der Schutz der Bäume bzw. Baumgruppen im Innenbereich durch kommunale Baumschutzsatzungen sichergestellt werden. Der Schutz von landschaftsprägenden Bäumen im Außenbereich ist durch § 30 Abs. 1 Nr. 2 ThürNatG geregelt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, 10.05.2006

gez.
Schweinsburg
Landrätin

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Behördliche Anordnung

**Vollzug des Thüringer Schulgesetzes
(ThürSchulG) vom 06.08.1993 (GVBl.
S. 445) in der Fassung vom 30.04.2003
(GVBl. S. 238)**

hier: Aufhebung der Staatlichen Regelschule Greiz-Irchwitz, Hainbergstraße 3 in 07973 Greiz

Der Landrat des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Staatliche Regelschule Greiz-Irchwitz, Hainbergstraße 3 in 07973 Greiz wird zum 31. Juli 2006 aufgehoben.
2. Die Schüler der ehemaligen Staatlichen Regelschule Greiz-Irchwitz werden von der Staatlichen Regelschule Greiz-Pohlitz und der Staatlichen Regelschule „G. E. Lessing“ Greiz übernommen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 werden angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe:

Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz, § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)).

Sowohl die Anzahl der vorhandenen Kinder im Vorschulalter und Schüler in den Grundschulen im Raum Irchwitz bzw. Greiz als auch die prognostische Betrachtung der demografischen Entwicklung gebieten eine Veränderung des derzeitigen Schulangebotes. Die Maßnahme wird begünstigt durch das Vorhandensein zweier sanierter Regelschulen (Greiz-Pohlitz und „G. E. Lessing“ Greiz), die über eine hinreichend große Aufnahmekapazität verfügen.

Das Thüringer Kultusministerium hat dem Landkreis Greiz zum 31. Juli 2006 zu dieser schulorganisatorischen Veränderung sein Einverständnis erteilt.

Nach § 41 Abs. 4 und § 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet, um zum Schuljahr 2006/2007 einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Aufhebung der Regelschule eine schulorganisatorische Maßnahme, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich wirksam werden kann. Damit wäre unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Aufhebung der Schule verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

Der zur Aufhebung der Staatlichen Regelschule Greiz-Irchwitz gefasste Kreistagsbeschluss sowie die Einverständniserklärung des Thüringer Kultusministeriums zu dieser schulorganisatorischen Veränderung können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz, Zimmer 008 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz einzulegen.

gez. Schweinsburg
Landrätin

Siegel